

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 73/12 B

L 5 KR 624/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 34 KR 209/08 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

HEK - Hanseatische Krankenkasse,
Wandsbeker Zollstraße 86-90, 22041 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. HEK-Pflegekasse,
Wandsbeker Zollstraße 86-90, 22041 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Klägerin in ihrer Tätigkeit für ihren zu 1. beigeladenen Ehemann, der einen Bäckerei- und Konditoreibetrieb innehat, als Beschäftigte der Sozialversicherungspflicht unterlag.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 5.7.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 5 1. Die Klägerin beruft sich in ihrer Beschwerdebegründung vom 14.9.2012 zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 6 Für bislang höchstrichterlich nicht hinreichend geklärt hält die Klägerin die



"Grenzziehung zwischen einer familienhaften Ehegattenmithilfe in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis und einem solchen in einer selbständigen Tätigkeit".

- 7 Es kann unerörtert bleiben, ob die Klägerin damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm aufgeworfen und den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt konkret dargelegt hat. Jedenfalls fehlt es in der Begründung an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit dieser Frage. Insbesondere hätte die Klägerin im Einzelnen auf die von ihr zitierten Urteile des BSG vom 17.12.2002 (*B 7 AL 34/02 R - USK 2002-42*) und vom 10.5.2007 (*B 7a AL 8/06 R - USK 2007-53*) eingehen und detailliert darlegen müssen, dass sich die von ihr umschriebene Fragestellung auf Grundlage der in diesen Entscheidungen aufgestellten Rechtssätze nicht hinreichend sicher beantworten lässt. Bereits diese Rechtssätze herauszuarbeiten versäumt die Klägerin. Stattdessen beruft sie sich auf Unterschiede der "hier zu beurteilende(n) Fallkonstellation" zu den den BSG-Urteilen jeweils zugrundeliegenden Sachverhalten, unterlässt es jedoch - wie erforderlich - die rechtliche Relevanz dieser Unterschiede im Hinblick auf die in den genannten Urteilen aufgestellten Rechtssätze darzulegen. Zudem wäre es zur Darlegung der Klärungsfähigkeit erforderlich gewesen darzustellen, dass das LSG im angegriffenen Urteil die diese Unterschiede nach Auffassung der Klägerin begründenden "Tatsachen" überhaupt mit Bindungswirkung für das BSG (§ 163 SGG) festgestellt hat, sodass es diese im Rahmen des angestrebten Revisionsverfahrens einer Entscheidung zugrunde legen könnte.
- 8 2. Daneben beruft sich die Klägerin auf ein vermeintliches Abweichen des LSG von der Rechtsprechung des BSG, also auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in einem höchstrichterlichen Urteil enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).



- 9 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin einen solchen, in den von ihr angeführten Urteilen des BSG vom 17.12.2002 (*B 7 AL 34/02 R - USK 2002-42*) und vom 10.5.2007 (*B 7a AL 8/06 R - USK 2007-53*) enthaltenen Rechtssatz des BSG benannt hat. Den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Darlegungserfordernissen genügt die Begründung jedenfalls deshalb nicht, weil sie keinen vermeintlich entgegenstehenden Rechtssatz des LSG benennt. Vielmehr macht sie geltend, das LSG habe, obwohl es sich auf die in den BSG-Urteilen benannten Abgrenzungskriterien in Bezug auf Selbstständigkeit oder Beschäftigung berufe, die höchstrichterlichen Grundsätze gerade nicht umgesetzt. Insbesondere habe es "sich durch Fixierung auf den Aspekt der (formellen) Rechtsmacht ... in Wirklichkeit darüber hinweggesetzt". Damit wird aber gerade keine Divergenz im vorstehenden Sinne dargelegt. Vielmehr verdeutlicht diese Formulierung, dass sich die Begründung der Klägerin nur gegen die vermeintlich fehlerhafte Anwendung der vom BSG in der in Bezug genommenen Entscheidung entwickelten Rechtssätze durch das LSG im vorliegenden Fall und damit gegen die vermeintliche inhaltliche Unrichtigkeit des angegriffenen Urteils richtet. Wie bereits dargelegt, kann die Beschwerde hierauf nicht zulässig gestützt werden.
- 10 3. Soweit die Klägerin einen Verfahrensfehler geltend macht, weil SG und LSG entgegen § 106 Abs 1 SGG nicht nachgefragt hätten, welche der Angaben ihres Steuerberaters und ihres Ehemannes nicht zuträfen, rügt sie im Kern einen Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz des § 103 SGG, weil das LSG den Sachverhalt bezüglich ihrer Behauptung, sich diese Angaben vor ihrer Unterschrift nicht durchgelesen zu haben, nicht ausreichend aufgeklärt habe. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Geltendmachung eines Verfahrensmangels auf eine Verletzung des § 103 SGG aber nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen Beweisantrag hat die Klägerin nicht bezeichnet, obwohl dies für die Rüge eines Verstoßes gegen den Amtsermittlungsgrundsatz unerlässlich ist. Dieses Erfordernis kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass anstelle einer vorgeblich unterbliebenen Nachfrage des Gerichts das Fehlen eines Hinweises, bestimmte Informationen zu ergänzen, gerügt wird.
- 11 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

